



Beschlussvorlage

Nr.: BV/044/2016 / öffentlich

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister Sven Stratmann

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	09.03.2016
Stadtrat	16.03.2016

Beschlussvorschlag:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Friesoythe, Herrn Sven Stratmann, eingereicht mit Schreiben vom 17.11.2015 von Herrn Andre Büsing, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

Herr Andre Büsing hat mit Schreiben vom 17.11.2015 (sh. Anlage) erneut eine Dienstaufsichtsbeschwerde/ Fachaufsichtsbeschwerde gegen Bürgermeister Stratmann eingereicht. In diesem Schreiben macht er deutlich, dass er die Planungen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe (Bereich Windpark Ahrensdorf/ Heinfeld) weiter für rechtswidrig hält.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine besondere Form der in Art. 17 GG vorgesehenen Petition. Sie ist ein formloser Rechtsbehelf, mit der die Verletzung einer Dienstpflicht eines Amtsträgers gerügt werden kann. Zweck einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist, gegen ein persönlich inkorrektes Verhalten eines Amtsträgers vorzugehen. Sie ist dem Dienstvorgesetzten des Amtsträgers zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Dienstvorgesetzter von Bürgermeister Stratmann ist gemäß § 107 Abs. 5 NKomVG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG der Rat der Stadt Friesoythe.

Der Fachbereich 3 – Stadtentwicklung wurde um fachliche Stellungnahme gebeten. Danach stellt sich der der Dienstaufsichtsbeschwerde zu Grunde liegende Sachverhalt grundsätzlich nicht anders dar als zum Zeitpunkt einer vorherigen Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Büsing vom 17.03.2015. Auf den Inhalt der BV 148/2015 wird insoweit verwiesen.

Die Verwaltung hat die mit Beschluss des Rates der Stadt vom 18.03.2015 festgestellte 64. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Antrag vom 13. April 2015 am 29.04.2015 zur Genehmigung beim Landkreis Cloppenburg vorgelegt.

Nachdem der Landkreis Cloppenburg gegenüber der Stadt Friesoythe geäußert hatte, dass er die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen könne und die Hinderungsgründe der Stadt in einem Gespräch am 20.07.2015 detailliert erläutert wurden, hat die Stadt Friesoythe den Genehmigungsantrag mit Schreiben vom 24. Juli 2015 zurückgezogen.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde daraufhin vom beauftragten Büro für Stadtplanung unter Beteiligung der bereits im Verfahren beteiligten Gutachter sowie unter zusätzlicher Beteiligung eines Fachanwaltes (Rechtsanwalt Rainer Nümann von der Anwaltskanzlei Lauenroth und Partner, Hannover) überarbeitet. Der Fachanwalt hat mit Schreiben vom 31.08.2015 und 20.09.2015 ein Rechtsgutachten zur Planung abgegeben und die Vorgehensweise der Stadt Friesoythe grundsätzlich bestätigt sowie Ergänzungsvorschläge zur Planung mitgeteilt.

Die daraufhin überarbeitete Fassung wurde den politischen Gremien der Stadt Friesoythe

(Planungs- und Umweltausschuss am 16.09.2015; Verwaltungsausschuss am 07.10.2015) zur Beratung vorgelegt und nach Aufhebung des bisherigen Feststellungsbeschlusses vom 18.03.2015 erneut als Entwurf für die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Nach öffentlicher Bekanntmachung am 15./16.10.2015 wurde die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom 27. Oktober 2015 bis 27. November 2015 erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.10.2015 zu der erneuten öffentlichen Auslegung beteiligt.

Es wird abschließend noch darauf hingewiesen, dass das Aufstellungsverfahren nach dem erneuten Feststellungsbeschluss mit allen eingegangenen Stellungnahmen erneut dem Landkreis Cloppenburg als Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird, der dann das gesamte Aufstellungsverfahren prüfen wird.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist nach Einschätzung der Verwaltung in fachlicher und persönlicher Hinsicht unbegründet. Der oben geschilderte Verfahrensablauf ist auf der Grundlage der bestehenden rechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und rechtmäßig nach bestem Wissen und Gewissen und unter Zuhilfenahme von externem planungsrechtlichem, gutachterlichem und rechtlichem Sachverstand abgewickelt worden. Dem Bürgermeister kann nach Auffassung der Verwaltung persönlich kein Vorwurf gemacht werden, eine Rechtswidrigkeit der Planung ist von hier nicht zu erkennen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Beschwerde zurückzuweisen.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Dienstaufsichtsbeschwerde
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters